



Pr. 99/86

Entscheidung Nr. 2532 (V) vom 09.05.1986

bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 97 vom 31.05.1986

Antragsteller:

Stadtjugendamt Köln
Postfach 10 80 20

5000 Köln 1

Verfahrensbeteiligte

Fatih Video
Anschrift unbekannt

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 21.2.1986 eingegangenen Antrag am 09.05.1986 gemäß § 15 a GjS in der Besetzung mit:

Stellvertretende Vorsitzende:

Jugendwohlfahrt:

Literatur:



einstimmig beschlossen:

Osmanli Kartali
Videofilm (türkischsprachig)
Fatih Video, Neuss

wird in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen.

I

Der türkischsprachige Videofilm, der eine Spieldauer von ca 80 Minuten hat wird ediert und vertrieben von der Fa. Fatih Video, Neuss.

Er kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsgeschäften zu geringen Tagespreisen gemietet werden.

Der Videofilm wurde von den Obersten Jugendbehörden der Länder nicht gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1-4 JöSchG gekennzeichnet.

Der Antragsteller gibt den Inhalt des Films zutreffend wie folgt wieder und beantragt die Indizierung, weil er der Auffassung ist, der Film sei geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren.

"Der russische Prinz Iwan wird auf dem Weg zu seinen Truppen von osmanischen Soldaten gefangengenommen. Iwan wollte mit seinen Truppen gegen die Osmanen in den Krieg ziehen. Da die Osmanen zu dieser Zeit noch keine Verstärkung ihrer Truppen erhalten haben, schicken sie Islam-Bey, einen osmanischen Helden, an des Prinzen statt zum Zarenhof. Ein russischer Offizier schöpft aus Eifersucht Verdacht. Um Islam-Bey zu entlarven plündert er osmanische Grenzdörfer und nimmt Islam-Bey's Vater gefangen. Um sich nicht zu verraten, läßt Islam-Bey sich zwingen, seinen Vater zu töten. Sein Bruder, seit Jahren schon als Priester getarnt am Hofe tätig, befreit schon seit geraumer Zeit, stets heimlich die Gefangenen. Mit ihm zusammen gelingt es Islam-Bey während einer Messe osmanische Truppen in das Schloß zu lassen und das Waffenlager zu sprengen, so daß alle Russen gefangengenommen werden können. Zum guten Schluß rächt er sich noch an dem Offizier, der ihn seinen Vater töten ließ. Böser, durch und durch nationalisistischer Film, mit einer Reihe faschistoider Tendenzen. Darüberhinaus wird noch die christliche Religion verspottet. Dieser Film ist in hohem Maße Integrationsfeindlich, Vorurteile erzeugend sowie kriegsverherrlichend."

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag nach § 15 a GJS entschieden werden soll. Die Postzustellungsurkunde kam zurück mit dem Vermerk "unbekannt verzogen".

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und in normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

II

Der Videofarbfilm "Osmanli Kartali" von Fatih Video, Neuss, war gemäß § 15 a GjS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 lagen offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der weiten Verbreitung des Films, der Schwere der von ihm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises durch den auch Kinder und Jugendliche jederzeit in die Lage versetzt werden, den Film zu erwerben, nicht angenommen werden.

Der Videofilm "Osmanli Kartali" ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal sittlich zu gefährden in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen (ständige Rechtsprechung vgl. zuletzt BVerwGE 39, 197).

Diese Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15aGjS), weil sie angesichts der Aneinanderreihung gewalttätiger Handlungen brutalster Art, ohne daß irgendwelche weitere Handlungssequenzen erkennbar wären, klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt (Vg Köln, Urteil vom 22.5.1979 - Az.: 10 K 1990/78).

Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GjS) und damit sozialetisch desorientierend (§ 1 Abs. 1 Satz 1 GjS), ohne daß dies näher dargelegt zu werden braucht (BVerwGE 23,112; bestätigt durch 25,118).

Dabei hat die Bundesprüfstelle auf die Jugendlichen schlechthin, einschließlich der gefährdungseigenen, ausgenommen Extremfälle (s. BVerwGE 39,197) und auf die empirisch gesicherten Erkenntnisse der Lerntheorie abgestellt (vgl. hierzu Herbert Selg in Heft 3 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Bonn 1972, S. 11-33; Bauer/Selg im BPS-Report 5/1981, zusammengefaßt in Erläuterungen zum GjS von Rudolf Stefan, Sonderdruck aus "Das Deutsche Bundesrecht", Nomos Verlag, Baden-Baden 1982, S. 16 und Herbert Selg "Irreführungen der Öffentlichkeit über Wirkungen von Gewaltdarstellungen in Medien" im BPS-Report 4/1984, S. 9 ff).

Danach wirken insbesondere folgende Darstellungsformen verrohend:
Wenn Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt wird, realistisch dargestellt wird, einer guten Sache dient oder in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird.

Wie der Antragsteller bereits zutreffend ausgeführt hat, fällt der Videofilm als äußerst brutaler Action-Film auch unter diese Kategorien.

Der Videofilm besteht aus einer Aneinanderreihung von Gewaltdarstellungen, die um ihrer selbst willen und in epischer Breite geschildert werden. Er besteht in seinem wesentlichen Inhalt aus Tötungs- und Kampfhandlungen. Menschen werden in unterschiedlicher Art und Weise ermordet, wobei alle diese Gewalthandlungen in Großaufnahme und in epischer Breite präsentiert werden.

In dem verfahrensgegenständlichen Videofilm werden Menschen erstochen, erschossen und gefoltert. Ein Mann wird beispielsweise mit den Händen an die Decke gefesselt und gefoltert, bis er blutüberströmt ist. Anschließend wird er erstochen.

Andere Männer werden auf andere Art und Weise gefoltert, indem sie ausgepeitscht werden.

Wiederum andere Männer sterben, indem sie erwürgt werden.

Am Ende des Films erreicht die Serie der Gewalttaten ihren Höhepunkt, als der Held des Films die Osmanen befreit und sie in das Schloß eindringen und alle anwesenden Russen in unterschiedlicher Art und Weise töten.

Zutreffend hat der Antragsteller diesen Film als verrohend eingestuft. Die Anhäufung detailliert dargestellter Grausamkeiten und das ununterbrochene Niedermetzeln von Menschen steht in keinem Zusammenhang mit der dürftigen Rahmenhandlung. Ohne erkennbare Motive werden die Grausamkeiten selbstzweckhaft in den Vordergrund gestellt. Die meisten der dargestellten Kämpfe gehen tödlich aus. Brutale Gewalt ist die einzige Konfliktlösungsmöglichkeit. Gewaltanwendungen erscheinen hier als normal und werden nicht in Frage gestellt. Den weitaus größten Teil der Filmhandlung stellen Kampfszenen, Tötungs-, Sterbe- sowie Folderszenen dar. Hier dominiert die rohe körperliche Gewalt. Die dürftige Rahmenhandlung des Films hat keinen eigentlichen Aufbau, sie dient nur als Basis für endlose Aneinanderreihungen von Gewaltdarstellungen. Es ist zu befürchten, daß durch Gewöhnung an diese fiktiven Gewaltdarstellungen die Toleranz gegenüber realer Gewalt im eigenen sozialen Umfeld steigt und die Hemmschwelle, selbst in Konfliktsituationen körperliche Gewalt anzuwenden, sinkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).

